

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom <sup>oooo</sup>, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Feistritzklamm/Herberstein“ (AT2218000) zum Europaschutzgebiet Nr. 1 geändert wird**

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Feistritzklamm/Herberstein“ zum Europaschutzgebiet Nr. 1, LGBl. Nr. 158/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

**„§2  
Schutzzweck**

Die Verordnung schützt:

1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt
  - a) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit A und B bewerteten Schutzgüter;
  - b) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Schutzgüter;
2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt
  - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelart;
  - b) die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für den Zugvogel.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

**„§2a  
Ziel**

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

**§2b  
Maßnahmen**

(1) Das Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. die Schaffung von Altholzinseln,
2. die Extensivierung des Waldbaues,
3. die Entwicklung des Auwaldes,
4. die Erhaltung des naturnahen Fließgewässerabschnittes,
5. die Renaturierung des Gewässerabschnittes und
6. die Erhaltung der gut strukturierten Kulturlandschaft mit Landschaftselementen.

(2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

**§2c  
Verbote**

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen aller Art, ausgenommen die Errichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Hochsitzen in traditioneller Art;
2. das Verändern der Beschaffenheit oder Gestaltung des Geländes und Bodens;
3. das Verändern des Wasserhaushaltes oder der Wassergüte;
4. das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
5. jede ungebührliche Lärmerregung;
6. das Beseitigen von Brutbäumen und Nistkästen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§3a  
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. Dem § 6 wird folgender § 7 angefügt:

**„§7  
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. 00000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 00000, in Kraft.“

5. Anlage A lautet:

**„Anlage A**

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß §13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

<b>Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I</b>		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	A
8230	Felsgrus und Felsbandgesellschaften	B
9110	Hainsimsen Buchenwald	B
9170	Labkraut Eichen- Hainbuchenwald	C

<b>Säugetier nach der FFH-RL Anhang II</b>			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1304	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrum- equinum	C

<b>Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II</b>			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung

1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus	A
1086	Scharlachblattkäfer	Cucujus cinnaberinus	A
1088	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	A

<b>Vogel nach der VS-RL Anhang I</b>			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A215	Uhu	Bubo bubo	B

<b>Regelmäßig vorkommender Zugvogel</b>		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A347	Dohle	Corvus monedula

Schutzgut ist folgender prioritärer Lebensraum und folgende prioritäre Tierart gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 und 8 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

<b>Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I</b>		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B

<b>Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II</b>			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1084	Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	A

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves